

Grundsatzfragen der Architektur, des Städtebaus, der Denkmalspflege und Landschaftsgestaltung sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen;

8. Unterhaltung nationaler und internationaler Verbindungen und Pflege eines ständigen Erfahrungsaustausches mit allen Architektenorganisationen der Union Internationale des Architekten (UIA) sowie Beteiligung an internationalen Organisationen, Kongressen, Konferenzen; Anregung, Förderung und Unterstützung von Ausstellungen und Wettbewerben;
9. Förderung der Mitarbeit der Mitglieder des BDA in den Wirkungsbereichen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der aktiven Teilnahme am Nationalen Aufbauwerk.

II.

Mitgliedschaft

§ 2

(1) Mitglied des BDA können Architekten, Ingenieure und Wissenschaftler werden, die im Bereich der Gebietsplanung, des Städtebaus und der Architektur arbeiten und bereit sind, an der Lösung der Aufgaben des BDA mitzuwirken sowie sein Statut anzuerkennen.

(2) Der Bewerber hat die Aufnahme in den BDA schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von 2 Mitgliedern des BDA, die mindestens 1 Jahr Mitglied sind, befürwortet werden. Er ist über die für den Bewerber zuständige Betriebsgruppe zu stellen. Bewerber, für die keine Betriebsgruppe zuständig ist, haben ihren Aufnahmeantrag bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksgruppe des BDA zu stellen.

(3) Die Aufnahme in den BDA erfolgt auf Beschluß des jeweiligen Bezirksvorstandes nach Begründung durch den Vorstand der Betriebsgruppe. Die Aufnahme ist dem Bundessekretariat bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft rechnet von dem Tage an, an dem die Aufnahme schriftlich bestätigt wurde.

(4) Das Mitglied erhält als Nachweis seiner Bundeszugehörigkeit einen Mitgliedsausweis, der vom Bundessekretariat ausgestellt und ihm durch den Vorsitzenden der Bezirksgruppe überreicht wird. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr von 3 MDN zu entrichten. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum des BDA.

§ 3

(1) Die Mitglieder des BDA haben das Recht,

- gemäß den Wahlrichtlinien an der Wahl der Bundesorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;
- auf Beratung und Unterstützung bei der Lösung fachlicher Probleme und beruflicher Angelegenheiten durch die Organe des BDA;
- bevorzugt an allen Veranstaltungen des BDA teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder des BDA haben die Pflicht,

- die Beschlüsse der gewählten Organe des BDA zu vertreten und sich für deren Verwirklichung einzusetzen;
- an der Lösung der Aufgaben des BDA mitzuarbeiten;
- ständig an der eigenen gesellschaftlichen und fachlichen Weiterbildung zu arbeiten und den jungen Architekten jederzeit Vorbild und Förderer zu sein;
- die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des BDA pünktlich zu entrichten.

(3) Die Mitglieder des BDA führen im beruflichen Verkehr die Bezeichnung „Architekt BDA“.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod;
2. schriftlich erklärten Austritt;
3. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten;
4. Ausschluß.

(2) Der Austritt ist der zuständigen Bezirksgruppe gegenüber innerhalb von mindestens 2 Wochen mit Wirkung zum Schluß des Kalendermonats zu erklären.

(3) Der Ausschluß wegen mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand erfolgt nach ergebnisloser wiederholter Mahnung auf Beschluß des Bezirksvorstandes.

(4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem BDA ist, mit Ausnahme des Ausschlusses gemäß Abs. 3, durch die Mitgliederversammlung der zuständigen Bezirksgruppe zu beschließen und durch das Präsidium des BDA zu bestätigen. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. sich einer groben Verletzung des Statuts schuldig gemacht hat;
2. das Ansehen des BDA in der Öffentlichkeit geschädigt hat;
3. Handlungen, die strafrechtlich verfolgt werden, begangen hat.

(5) Gegen den Ausschließungsbeschluß gemäß Abs. 4 ist binnen eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe der Einspruch beim Präsidium des BDA zulässig. Die Entscheidung des Präsidiums des BDA ist endgültig.

(6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis durch die zuständige Bezirksgruppe einzuziehen.

§ 5

(1) Ehrungen und Auszeichnungen sind:

1. Ehrenpräsidenschaft;
2. Ehrenmitgliedschaft;
3. Schinkelmedaille;
4. Urkunden.